

26.03.2019
42.30-KiBiz

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-0191
kibiz@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42 / 10 / 2019

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2017/2018

Anlage: Meldung über zurückgeforderte Mittel nach § 20 Abs. 5 KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verwendungsnachweis 2017/2018 gebe ich folgende Hinweise:

I. Formular des Verwendungsnachweises

Der Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt gemäß § 21f Abs. 1 KiBiz in der bis Juli 2019 gültigen Fassung wurde im Formular des Verwendungsnachweises unter der Ziffer „I. Erträge“ ergänzt. In diesem Feld ist – wie in den anderen Ertragsfeldern auch – der Wert aus dem letzten Leistungsbescheid voreingestellt.

Der Höchstbetrag der Rücklage gilt gemäß § 20a Abs. 5 KiBiz für das Kindergartenjahr 2017/2018 nicht. Daher sind die diesbezüglichen Plausibilitäten deaktiviert und es werden keine Fehlermeldungen bzw. Warnhinweise angezeigt. Unter Ziffer VIII. werden die Werte weiterhin zur Kenntnis ausgewiesen.

Darüber hinaus haben sich keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. Ich verweise daher auf mein Rundschreiben Nr. 42/8/2017, auf die



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Ausfüllhinweise zum Verwendungsnachweis, die zum Kindergartenjahr 2015/2016 aktualisiert worden sind, sowie auf das KiBiz.web-Handbuch.

II. Fristen

Laut § 20 Abs. 4 KiBiz ist der Verwendungsnachweis für eine Einrichtung vom Träger bis zum 28.02. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dem Jugendamt vorzulegen. Vor dem Hintergrund der späten Bereitstellung der Module „Endabrechnung“ und „Verwendungsnachweis“ in KiBiz.web wird der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2017/2018 – entsprechend der sechswöchigen Verlängerung der Abgabefrist für die Endabrechnung – auf den **15.04.2019** verlängert.

Der Meldetermin für die Jugendämter zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises beim Landesjugendamt, aus dem sich die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse für Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf sowie die nach § 20a KiBiz zurückgeforderten Mittel ergeben, verschiebt sich entsprechend der Fristverlängerung für die Träger auf den **15.06.2019**. Nach Abschluss Ihrer Verwendungsnachweisprüfung senden Sie mir bitte das Gesamtdokument in unterschriebener Form per Post, per E-Mail oder per Fax zu.

Bitte denken Sie nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises für die einzelne Einrichtung daran, das Ergebnis durch Betätigung des Buttons „Verwendungsnachweis feststellen“ in KiBiz.web zu dokumentieren. Bei Bedarf können Sie zusätzlich Kommentare einfügen.

Eine nicht zweckentsprechende oder nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt Sie gem. § 20 Abs. 5 KiBiz zur Rückforderung der Zuschüsse (Ermessensentscheidung).

Diese zurückgeforderten Mittel sind dem Landesjugendamt gemäß § 3 Abs. 2 DVO KiBiz zu melden. Die Meldung bezieht sich lediglich auf Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen, Waldkindergartengruppen oder Familienzentren. Die zweckentsprechende Verwendung der übrigen Fördertatbestände wird im Formular „Verwendungsnachweis“ nachgewiesen und eventuelle Rückforderungsansprüche werden ebenfalls dort dargestellt. Diese Meldung gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz bezieht sich nicht auf die Endabrechnung, sondern auf darüberhinausgehende Rückforderungen, die erst nach Abschluss der Endabrechnung aufgefallen sind. Die in diesem Rahmen zurückgeforderten Mittel für das Kindergartenjahr 2017/2018 sind ebenfalls bis zum **15.06.2019** zu melden.

Zur Abgabe dieser Meldung nach § 20 Abs. 5 KiBiz steht Ihnen die als Anlage beige-fügte Excel-Datei zur Verfügung. Ich bitte Sie um Vorlage der unterschriebenen Meldung, zusammen mit dem Verwendungsnachweis, per Post, per E-Mail oder per Fax. Bitte nutzen Sie das Bemerkungsfeld, um die Kindertageseinrichtung zu benennen und den Grund der Rückforderung anzugeben. Sofern keine Mittel zurückgefordert wurden bzw. werden, bitte ich um entsprechende Fehlanzeige.

Die Prüfung der für das Kindergartenjahr 2017/2018 vorliegenden Endabrechnungen ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Mir ist bewusst, dass die Eingaben zum Verwendungsnachweis in KiBiz.web erst erfolgen können, wenn die Endabrechnung festgestellt ist und dass die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die Abgabe der beiden Meldungen erst im Anschluss erfolgen können. In diesen Fällen bitte ich Sie, die beiden Meldungen nach Feststellung der Endabrechnung und der erfolgten Prüfung der Verwendungsnachweise nachzureichen.

Soweit sich aus den oben genannten Meldungen Rückzahlungsansprüche ergeben, werde ich diese durch Bescheid geltend machen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie